



Brüssel, den 13. November 2014
(OR. en)

15284/14

DENLEG 170
AGRI 696
SAN 424

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.: 15140/14 DENLEG 167 AGRI 682 SAN 420 + ADD1

Betr.: VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom XXX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

1. Gemäß Artikel 5 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sollte die Kommission nach dem in Artikel 23 Absatz 4 genannten Regelungsverfahren mit Kontrolle Einzelmaßnahmen zur Genehmigung von Stoffen oder zur Änderung, Aussetzung oder zum Widerruf einer solchen Genehmigung erlassen, wobei das Europäische Parlament und der Rat über verkürzte Fristen (zwei Monate) verfügen, um den Erlass eines solchen Beschlusses abzulehnen.
2. Die Verordnung (EG) Nr. 10/2011² der Kommission ist eine Einzelmaßnahme im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 4).

² Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. L 12 vom 15.1.2011, S. 1).

3. Nach Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren³, behält Artikel 5a des Beschlusses 1999/468/EG zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse bei bestehenden Basisrechtsakten, in denen darauf verwiesen wird, weiterhin seine Wirkung.
4. Vor Annahme der eingangs genannten Maßnahmen hat die Kommission am 19. September 2014 im Einklang mit Artikel 5a Absatz 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates den Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel gehört, der den genannten Verordnungsentwurf einstimmig gebilligt hat.
5. Daraufhin hat die Kommission diesen Verordnungsentwurf im Einklang mit Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates am 22. Oktober 2014 dem Rat vorgelegt.
6. Nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle kann der Rat den Erlass des Entwurfs der Kommissionsverordnung durch die Kommission innerhalb von zwei Monaten nach dessen Vorlage mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen
 - über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder
 - mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder
 - gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder der Verhältnismäßigkeit verstoßen.
7. Die Delegationen wurden am 6. November 2014 ersucht, bis zum 12. November 2014 anzugeben, ob sie den Verordnungsentwurf ablehnen. Die Delegationen haben keinen der vorgenannten Ablehnungsgründe geltend gemacht.
8. **Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, er möge als A-Punkt der Tagesordnung bestätigen, dass er den betreffenden Richtlinienentwurf nicht ablehnt.** Sofern sich das Europäische Parlament nicht innerhalb von zwei Monaten nach seiner Befassung gegen die Verordnung ausspricht, kann die Kommission sie nach dem Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe d des Beschlusses 1999/468/EG des Rates erlassen.

³ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.